

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.



Schweizerische Bundesbahnen.

Ausschreibung von Druckarbeiten.

Der Druck der direkten Personen- und Gütertarife der schweizerischen Bundesbahnen mit den schweizerischen Privatbahnen im Umfang von

20—30 Heften von 20—50 und mehr Seiten für den Personenverkehr,

10—20 Heften von 20—200 und mehr Seiten für den Güterverkehr,

in einer Auflage von 800—1000 und mehr Exemplaren wird hiermit zur Übernahme ausgeschrieben.

Leistungsfähige Druckereien können die näheren Bedingungen bei unserm Personentarifbureau und bei dem Gütertarifbureau erfahren.

Offerten sind, getrennt für die Personentarife und für die Gütertarife, bis zum **4. Juli 1903** an die Generaldirektion des schweizerischen Bundesbahnen einzureichen.

Bern, den 13. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

Pacht-Ausschreibung.

Das tit. eidg. Finanzdepartement schreibt hiermit den zum Schießplatze Sand (in den Gemeinden Moosseedorf und Urtenen gelegen) gehörigen, zirka 27 Hektaren haltenden Landkomplex nebst zudienendem Wohn- und Ökonomiegebäude auf die Dauer von 4—6 Jahren zur Verpachtung aus.

Eventuell kann die ganze Liegenschaft in 2—3 Teilen verpachtet werden.

Daherige Gedinge liegen in der Wirtschaft Sand, sowie bei Herrn Kreisförster Nigst in Kehrsatz zur Einsicht auf, welch letzterer bis und mit **7. Juli** nächsthin schriftliche Angebote entgegennimmt.

25. Juni 1903.

Verwaltung des eidg. Schiessplatzes Sand.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Schreiner- und Gipserarbeiten, sowie die Lieferung der hölzernen Rollläden im Hauptbau des Gebäudes für die eidg. Landestopographie in Bern werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung (Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 105) zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Landestopographie“ bis und mit dem **12. Juli** nächsthin franko an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Die Submittenten werden eingeladen, der Eröffnung der Angebote, welche am 13. Juli 1903, vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 103 Bundeshaus Westbau stattfinden wird, beizuwohnen.

Bern, den 29. Juni 1903.

Die Direktion der eidg. Banten.

Stellen-Ausschreibungen.

Militärdepartement.

- Vakante Stelle:** Direktor der eidgenössischen Kriegspulverfabrik Worblauen.
- Erfordernisse:** Wissenschaftlich chemisch-technische Bildung, gründliche Kenntnisse der Schieß- und Sprengpräparate und langjährige Erfahrung in der Fabrikation derselben.
- Besoldung:** Fr. 5000 bis 7000.
- Anmeldungstermin:** 10. Juli 1903.
- Anmeldung an:** Militärdepartement.

- Vakante Stelle:** Adjunkt der Munitionsfabrik in Altdorf.
- Erfordernisse:** Offizier der schweizerischen Armee mit maschinentechnischer Bildung.
- Besoldung:** Fr. 4000 bis 5000.
- Anmeldungstermin:** 20. Juli 1903.
- Anmeldung an:** Militärdepartement.

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

- Vakante Stelle:** Kontrollgehülfe beim Hauptzollamt Basel, Bad. Bahn, Post.
- Erfordernisse:** Gehülfe I. Klasse gemäß Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 11. März 1898.
- Besoldung:** Fr. 3500 bis 4000.
- Anmeldungstermin:** 4. Juli 1903.
- Anmeldung an:** Zolldirektion Basel.
-

- Vakante Stelle:** Kassagehülfe beim Hauptzollamt Basel Bad. Bahn.
- Erfordernisse:** Gehülfe I. Klasse gemäß Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 11. März 1898.
- Besoldung:** Fr. 3500 bis 4000.
- Anmeldungstermin:** 4. Juli 1903.
- Anmeldung an:** Zolldirektion in Basel.
-

- Vakante Stelle:** Einnehmer beim Nebenzollamt Arogno.
- Erfordernisse:** Genügende allgemeine Bildung, wenn möglich Kenntnis des Zolldienstes.
- Besoldung:** Fr. 1200 bis 1700.
- Anmeldungstermin:** 11. Juli 1903.
- Anmeldung an:** Zolldirektion in Lugano.
-

Post-, Telegraphen- und Zollstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und frankiert einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

1. Postablagehalter, Briefträger und Bote in Abländschen (Bern). Anmeldung bis zum 14. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 2. Posthalter in Nods (Bern). Anmeldung bis zum 14. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 3. Postcommis in Basel. Anmeldung bis zum 14. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 4. Zwei Postcommis in Zürich.
 5. Postverwalter in Rüti (Zürich).
 6. Postcommis in St. Gallen.
 7. Briefträger in Appenzell.
 8. Briefträger und Packer in Ebnat-Kappel.
 9. Briefträger in Goßau (St. Gallen).
 10. Briefträger in Rheineck.
 11. Zwei Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Genf. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 11. Juli 1903 beim Chef des Telegraphenbureaus in Genf.
 12. Telegraphist in Stansstad. Jahresgehalt Fr. 200 nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 11. Juli 1903 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
-
1. Postcommis in Monthey (Wallis). Anmeldung bis zum 7. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 2. Posthalter in Ursenbach (Bern). Anmeldung bis zum 7. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 3. Postcommis in Locle. Anmeldung bis zum 7. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 4. Posthalter und Briefträger in Matzendorf (Solothurn). Anmeldung bis zum 7. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 5. Postcommis in Altstetten (Zürich).
 6. Mandatträger in Zürich.
 7. Zwei Briefträger in Zürich.
 8. Vier Briefträger in St. Gallen.
 9. Zwei Briefkastenleerer in St. Gallen.
 10. Briefträger in Au (St. Gallen).
 11. Telephonegehilfe I. Klasse in Zürich. Anmeldung bis zum 4. Juli 1903 beim Telephonchef in Zürich.
 12. Telephonegehilfe II. Klasse in Zürich. Anmeldung bis zum 4. Juli 1903 beim Telephonchef in Zürich.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 26.

Bern, den 1. Juli 1903.

I. Allgemeines.

490. (²⁶/₀₃) Umrechnung der deutschen Mark- in Frankenwährung.

Laut Mitteilung der Generaldirektion der SBB und der Generaldirektion der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen ist das Wertverhältnis der deutschen Markwährung zur Frankenwährung vom 1. Juli 1903 an für die deutsch-schweizerischen Grenzstationen und für die auf Schweizergebiet gelegenen badischen Stationen wie folgt festgesetzt worden:

1 Franken	= 81,1 Pfennig.
1 Mark	= 1,233 Franken.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

A. Schweizerischer Verkehr.

491. (²⁶/₀₃) Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894.

Aenderung.

Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1903 an erhält Absatz (4) des § 28 folgenden Wortlaut:

„Gegenstände, welche wegen Gefährlichkeit von der Aufnahme in die Personenwagen, sowie Gegenstände, welche von der Beförderung als Eilgut oder Frachtgut ausgeschlossen sind (§§ 22, 53 und 57), ferner die nur ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen zum Eilguttransport zugelassenen

Artikel „flüssige Kohlensäure in Behältern, verdichteter Sauerstoff und verdichteter Wasserstoff in Behältern“ (§ 53, Ziffer II, lit. bb [ausschließlich der Sodor] und cc) können auch nicht als Reisegepäck befördert werden. Zuwiderhandelnde haften für den entstandenen Schaden und werden den zuständigen Behörden zur Bestrafung überwiesen.“

Bern, den 29. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen,
Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

492. (^{26/08}) Zuschlagsfrist zu den reglementarischen Lieferfristen für den Frachtguttransport auf der Linie Thusis-Samaden.

Zu den reglementarischen Lieferfristen für Frachtgut gelangt vom Tage der Betriebseröffnung auf der Linie Thusis-Samaden an bis 30. September 1903 eine Zuschlagsfrist von *zwei Tagen* für alle Güter in gewöhnlicher Fracht zur Einrechnung, welche die genannte Linie berühren. Diese Zuschlagsfrist kommt für Lebensmittelsendungen in beschleunigter Fracht, für welche sich die Lieferfristen nach den Vorschriften für gewöhnliches Frachtgut berechnen, oder welche als gewöhnliches Frachtgut aufgegeben werden, nicht in Anrechnung.

Chur, den 29. Juni 1903.

Direktion der rhätischen Bahn.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

493. (^{26/08}) Personentarif Rh B — S B B. Neuansgabe.

Mit 15. Juli 1903 tritt der obgenannte Personentarif in Kraft, wodurch die bestehenden Taxen für den Personenverkehr Rh B — V S B, T B, N O B, Bötzberrgbahn, A S B, W B, S C B und J S aufgehoben und ersetzt werden.

Chur, den 30. Juni 1903.

Direktion der rhätischen Bahn.

494. (^{26/08}) Personentarif Rh B — schweizerische Privatbahnen. Neuansgabe.

Mit 15. Juli 1903 tritt der obgenannte Personentarif in Kraft, wodurch die bestehenden Taxen für den Personenverkehr Rh B — R H B, A S t B, A B, W R B, T T B, U e B B, S O B, G B, A R B, S t E, S T B, B T B, T S B, Thuner- und Brienzersee, S E B, E Z B, S F B und J N aufgehoben und ersetzt werden.

Chur, den 30. Juni 1903.

Direktion der rhätischen Bahn.

495. (²⁶/₀₃) *Distanzenzeiger zur Taxberechnung für Gesellschaften, Schulen, Leichen, Gepäck und Expressgut Rh B — S B B.*

Mit 15. Juli 1903 tritt der obgenannte Distanzenzeiger in Kraft, wodurch die entsprechenden bestehenden Distanzen und Taxen für den Verkehr Rh B — V S B, T B, N O B, Bötzberrbahn, A S B, W B, S C B und J S aufgehoben und ersetzt werden.

Chur, den 29. Juni 1903.

Direktion der rhätischen Bahn.

496. (²⁶/₀₃) *Abfertigung von Reisegepäck und Expressgut im direkten Verkehr S B B — Rh B.*

Mit 1. Juli 1903 treten für die direkte Abfertigung von Reisegepäck und Expressgut im direkten Verkehr zwischen den schweiz. Bundesbahnen einerseits und der rhätischen Bahn andererseits die nachstehenden Schnittdistanzen ab Chur transit und Landquart transit in Kraft, in der Meinung, daß für die Strecken der S B B die im internen Personen- und Gepäcktarif der S B B vom 1. Mai 1903 vorgesehenen Tarifdistanzen bis bzw. ab Chur und Landquart der Taxberechnung zu Grunde gelegt werden.

Von und nach	Chur transit Gepäck und Expressgut Tarif-Km.	Landquart transit Gepäck und Expressgut Tarif-Km.	Von und nach	Chur transit Gepäck und Expressgut Tarif-Km.	Landquart transit Gepäck und Expressgut Tarif-Km.
Alvaneu . . .	91	—	Reichenau-Tamins	16	—
Bergün . . .	119	—	Rhätüns . . .	27	—
Bervers . . .	173	—	Rodels-Realta	42	—
Bonaduz . . .	24	—	Rothenbrunnen	35	—
Cazis . . .	46	—	Saas . . .	—	51
Celerina . . .	184	—	Samaden . . .	178	—
Davos-Dorf . .	—	106	Schiers . . .	—	23
Davos-Platz . .	—	112	Seewis . . .	—	14
Ems . . .	11	—	Serneus . . .	—	58
Felsberg . . .	7	—	Sils . . .	55	—
Fideris . . .	—	37	Solis . . .	68	—
Filisur . . .	98	—	Spinas . . .	164	—
Furna . . .	—	31	Stuls . . .	112	—
Grüsch . . .	—	16	Surava . . .	85	—
Haldenstein . .	—	14	Tiefencastel . .	77	—
Igis . . .	—	4	Thusis . . .	52	—
Ilanz . . .	55	—	Trins . . .	26	—
Jenaz . . .	—	34	Trimmis . . .	—	11
Kästris . . .	51	—	Untervaz . . .	—	8
Klosters . . .	—	70	Valendas-Sagens	43	—
Klosters-Dörfli	—	65	Valzeina . . .	—	11
Küblis . . .	—	43	Versam-Safien .	35	—
Laret . . .	—	90	Wolfgang . . .	—	96
Malans . . .	—	5	Zizers Rh B . .	—	5
Preda . . .	149	—			

Bern, den 30. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

497. (²⁶/03) *Distanzenzeiger zur Taxberechnung für Gesellschaften, Schulen, Leichen, Gepäck und Expressgut Rh B — schweizerische Privatbahnen.*

Mit 15. Juli 1903 tritt der obgenannte Distanzenzeiger in Kraft, wodurch die entsprechenden bestehenden Distanzen und Taxen für den Verkehr Rh B — RH, A St B, A B, F W, W R B, T T B, U e B B, Sihl T B, S O B, G B, A R B, Vierwaldstättersee, R B, R S B, St E, S T B, L H B, H W B, O e B B, E B, B T B, G T B, T S B, S E B, E Z B, S F B, Thuner- und Brienersee, Beatenbergbahn, Gießbachbahn, B O B, L M B, W A B, B N, J N, R P B, R V T, F M, B R, Y S C und V Z aufgehoben und ersetzt werden.

Chur, den 29. Juni 1903.

Direktion der rhätischen Bahn.

498. (²⁶/03) *Provisorischer Personentarif elektrische Bahn Stansstad-Engelberg — schweizerische Bundesbahnen.*

Mit 15. Juli 1903 tritt der obgenannte Tarif in Kraft, durch welchen aufgehoben und ersetzt werden:

1. die Personentarife St E — N O B, V S B, S O B und Rh B, vom 1. März 1899 und St E — J S, vom 1. August 1899, sowie die im provisorischen Nachtrag zu diesen Tarifen, gültig vom 1. Mai 1903 an, enthaltenen Schnittaxen der elektrischen Bahn Stansstad-Engelberg;
2. die im Personen- und Gepäcktarif St E — S C B, A S B und W B, vom 1. Juni 1899, enthaltenen Personenfahrpreise.

Bern, den 30. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

499. (²⁶/03) *Personen-, Gepäck- und Expressguttarif Vierwaldstättersee — elektrische Bahn Stansstad-Engelberg, vom 30. August 1898. Neuausgabe.*

Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1903 an tritt eine Neuausgabe des obgenannten Tarifs in Kraft, wodurch der entsprechende Tarif vom 30. August 1898 aufgehoben und ersetzt wird. Die Taxen für diejenigen Relationen, bei denen gegenüber den entsprechenden Taxen des bisherigen Tarifes Taxerhöhungen eintreten, haben erst vom 1. Oktober 1903 an Gültigkeit.

Luzern, den 30. Juni 1903.

Verwaltung der
Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees.

500. ^(26/03) *Direkte Abfertigung von Gepäck und Expressgut zwischen den Stationen der S B B und Leysin, Gryon und Villars.*

Mit 1. August 1903 wird im obgenannten Verkehr die direkte Abfertigung von Gepäck und Expressgut eingerichtet. Die Taxen werden in der Weise ermittelt, daß die im internen Personen- und Gepäcktarif der S B B enthaltenen Frachtsätze bis oder ab Aigle, beziehungsweise Bex an die nachstehenden angestoßen werden:

<i>Aigle</i>	Taxe
von und nach	per 100 kg.
Leysin	Fr. 3. 10
<i>Bex</i>	
von und nach	
Gryon	Fr. 2. 80
Villars	" 3. 40

Die Minimaltaxe für eine Gepäck- oder Expressgutsendung beträgt 40 Cts.

Bern, den 30. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

B. Verkehr mit dem Auslande.

501. ^(26/03) *Personen- und Gepäcktarif Bayern — Schweiz, vom 1. Juli 1899. Kündigung von Taxen.*

Die im obgenannten Tarif verzeichneten Fahrpreise für Hin- und Rückfahrt von *München* nach *Chiasso*, sowie für einfache Fahrt und Hin- und Rückfahrt von *München* nach *Einsiedeln* werden auf 1. Oktober 1903 ohne Ersatz aufgehoben.

Bern, den 29. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

502. ^(26/03) *Zuschlagstaxen für die Gepäckbeförderung mit den internationalen Luxuszügen.*

Für das zur Beförderung mit den im Laufe dieses Sommers aus der Schweiz nach Brüssel-Ostende und Amsterdam, sowie nach Paris und Calais verkehrenden Luxuszügen aufzugebene Reisegepäck wird von den schweizerischen Stationen zu gunsten der internationalen Schlafwagengesellschaft ein Zuschlag von Fr. 1 für jede Sendung erhoben.

Bern, den 24. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

503. (²⁶/03) *Personen- und Gepäcktarif Schweiz — Belgien, Niederlande und England über Kleinbettingen, bezw. Ulfingen, vom 15. Juni 1897. Ergänzung und Aenderung.*

Auf 15. Juli 1903 gelangen folgende Taxen zur Einführung:

Km.	Chur über Zürich-Basel-Klein- bettingen nach und von	über	Währung	Einfache Fahrt			Gepäck pro 100 kg.
				I	II	Gültig Tage	
916	<i>Belgische Staatsbahn.</i> Ostende †	Brüssel	Fr.	96. 55	69. 60	7	50. 80
1020	<i>Niederländische Bahnen.</i> Amsterdam	Brüssel-Esschen	Fr. Fl.	101. 35 47. 90*	73. 85 34. 90*	7	52. 50* 24. 81*
957	Haag	"	Fr. Fl.	101. 35 47. 90	73. 85 34. 90	7	51. 80 24. 48
	<i>Ragaz</i> über Zürich-Basel-Klein- bettingen nach und von						
896	<i>Belgische Staatsbahn.</i> Ostende †	Brüssel	Fr.	94. 45	68. 15	6	49. 80
1000	<i>Niederländische Bahnen.</i> Amsterdam	Brüssel-Esschen	Fr. Fl.	99. 25 46. 90	72. 40 34. 25	7	51. 50 24. 34
937	Haag	"	Fr. Fl.	99. 25 46. 90	72. 40 34. 25	7	50. 80 24. 01

† Nur nach Ostende.

* Die entsprechenden bisherigen Taxen werden aufgehoben.

Bern, den 30. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

504. (²⁶/03) *Tarif für die Beförderung von Frachtstückgütern im internen Verkehr der Regionalbahn des Val-de-Ruz.*

Auf den Zeitpunkt der Einführung des Frachtgutverkehrs auf der Linie der Regionalbahn des Val-de-Ruz (Les Hauts-Geneveys — Villiers) tritt ein Tarif für den internen Frachtgutverkehr in Kraft.

Derselbe kann in den Bureaux der Gesellschaft in Cernier zum Preise von 15 Cts. das Stück bezogen werden.

Cernier, den 26. Juni 1903.

Direktion der Regionalbahn des Val-de-Ruz.

Ausnahmetaxen.

505. ^(26/03) *Ausnahmetaxe für frisches Fleisch in Eilfracht ab Romanshorn nach Genève mit dem Nachtschnellzug.*

Für den Transport von *frischem Fleisch* in Eilfracht von Romanshorn nach Genève mit dem Nachtschnellzug 50 via Zürich-Bern tritt mit sofortiger Gültigkeit eine Taxe von 1302 Cts. per 100 kg. in Kraft.

Die Beförderung mit dem Nachtschnellzug 50 ab Zürich muß in den Frachtbriefen ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Bern, den 30. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

B. Verkehr mit dem Auslande.

506. ^(26/03) *Teil II, Heft 1, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Januar 1900. Ergänzung.*

Mit 15. Juli 1903 wird der im Nachtrag I zum obgenannten Tarif enthaltene Ausnahmetarif Nr. VIII für Eier durch Aufnahme der nachstehenden Frachtsätze ergänzt:

	Marburg		von Pöltschach		Rann	
	5000 kg.	10 000 kg.	5000 kg.	10 000 kg.	5000 kg.	10 000 kg.
nach			Centimes pro 100 Kilogramm			
Olten . . .	596	538	609	550	628	568

Bern, den 30. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

507. ^(26/03) *Teil IV, Heft 4, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Dezember 1898. Ergänzung.*

Vom 15. Juli 1903 an finden die Frachtsätze des obgenannten Tarifs auch Anwendung auf die Artikel „Friesen und Friesbrettchen zu Fußböden“.

Bern, den 30. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

508. ^(26/03) *Teil II, Heft I A, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. September 1892.*

Teil II, Heft I B, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Juli 1896.

Ausnahmetarif Nr. 35 für Soda.

Der in den obgenannten Tarifheften enthaltene Ausnahmetarif Nr. 35 für Soda erhält mit 1. August 1903 folgende geänderte Fassung:

Ausnahmetarif Nr. 35 für Soda, wie in der deutsch-schweizerischen Güterklassifikation dem Spezialtarif I zugewiesen

a. in Wagenladungen von 5 000 kg.,

b. „ „ „ 10 000

oder bei Frachtzahlung hierfür pro Wagen.

von nebenstehenden nach untenstehenden Stationen und umgekehrt	Heft I A					Heft I B							
	B. diess	Rheinfelden	Mannheim	bad. Bahn	Mannheim	Industrie- hafen	Wyhlen	Château-Salins	Dieuze	Saarabren	Ludwigshafen a/Rh.	Griesheim a/M.	Käferthal- (Wohligelen)
	Frachtsätze für 100 Kilogramm in Centimes												
<i>Schweizerische Bundesbahnen.</i>													
Bern	a	157	303	305	152	283	285	282	303	347	308		
	b	139	271	273	136	262	256	252	271	310	276		
Bex	a	267	376	381	263	274	282	305	376	430	384		
	b	253	350	354	249	265	272	293	350	399	358		
Biel (Bienne)	a	138	284	286	133	249	251	263	284	328	289		
	b	123	255	257	120	237	238	236	255	294	260		
Bussigny	a	225	334	339	221	239	241	265	334	388	342		
	b	209	306	310	205	228	229	250	306	355	314		
Genève loco	a	202	311	316	198	210	220	241	311	365	319		
	b	193	290	294	189	206	215	235	290	339	298		
Genève transit für Sendungen in Bestimmung nach Chêne- Bourg	a	165	274	279	161	—	—	203	274	328	282		
	b	157	254	258	153	169	178	198	254	302	262		
La Chaux-de-Fonds	a	155	290	295	150	196	198	222	290	344	298		
	b	137	267	271	134	190	191	212	267	308	275		
Lausanne	a	232	341	346	228	246	248	272	341	395	349		
	b	216	313	317	212	235	236	257	313	362	321		
Monthey	a	254	363	368	250	261	269	292	363	417	371		
	b	242	339	343	238	254	261	282	339	388	347		
Morges	a	232	341	346	228	246	248	272	341	395	349		
	b	216	313	317	212	235	236	257	313	362	321		
Neuchâtel	a	170	316	318	165	236	238	262	316	360	321		
	b	151	283	285	148	225	226	247	283	322	288		
Vevey	a	253	362	367	249	267	269	293	362	416	370		
	b	234	331	335	230	253	254	275	331	380	339		
Yverdon	a	210	340	345	205	245	247	271	340	394	348		
	b	185	312	316	182	234	235	256	312	356	320		
<i>Bulle-Romont-Bahn.</i>													
Vaulruz	a	265	411	413	260	336	338	362	411	455	416		
	b	232	364	366	229	313	314	335	364	403	369		
<i>Gürbetalbahn.</i>													
Bern-Weissenbühl	a	162	308	310	157	288	290	287	308	352	313		
	b	143	275	277	140	266	260	256	275	314	280		

Bern, den 29. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

509. (26/03) *Heft III der belgisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. November 1900. Aenderung des Ausnahmetarifs Nr. 25 für Düngemittel.*

Im Ausnahmetarif Nr. 25 für Düngemittel sind folgende Änderungen durchzuführen:

1. Unter Kategorie 1 sind die Worte „Mineralische Phosphate, natürliche (Apatit, Koprolith), roh oder gemahlen“ zu streichen.

2. In der Kategorie 2 ist an Stelle der Worte „natürlicher phosphorsaurer Kalk (Phosphorit), roh oder gemahlen“ zu setzen: „Phosphate, mineralische aller Art, gemahlene und ungemahlene, als Phosphorit, Apatit, Koprolith (fossiles Phosphat)“.

Bern, den 29. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

Ausnahmetaxen.

510. (26/03) *Ausnahmetaxe für Transporte von Pyritasche (Schwefelkiesabbrände) Uetikon — Badisch-Rheinfelden.*

Mit 20. Juli 1903 tritt für die Beförderung von Pyritasche (Schwefelkiesabbrände) ab Uetikon nach Badisch-Rheinfelden eine ermäßigte Taxe von 53 Cts. pro 100 kg. in Kraft.

Die Frachtberechnung erfolgt für das *verladene Gewicht*, mindestens aber bei Verwendung von Wagen mit einem Ladegewicht:

von weniger als 12,5 Tonnen: für 10 000 kg.;

von 12,5 Tonnen aber weniger als 15 Tonnen: für 12 500 kg.;

von 15 Tonnen und mehr: für das volle Ladegewicht.

Wenn Wagen von 12,5 Tonnen Ladegewicht und darüber zur Verwendung kommen, aber nicht mit den vorstehend angegebenen, für die Frachtberechnung in Betracht kommenden Mindestgewichten befrachtet werden, erfolgt die Anwendung gegenwärtigen Frachtsatzes nur auf Antrag des Versenders im Frachtbriefe. Fehlt ein solcher Antrag im Frachtbrief, so findet Umkartierung der Sendung in Waldshut statt, unter Berechnung einer Taxe Uetikon — Waldshut von 34 Cts. pro 100 kg., anwendbar auf Wagenladungen von mindestens 10 000 kg.

Bern, den 30. Juni 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

C. Transitverkehr.

511. (26/03) *Teil II der niederländisch-italienischen Gütertarife über den Gotthard, vom 1. März 1897. Ergänzung.*

Die in Nr. 24 dieses Organs vom 17. Juni 1903 sub Ziffer 473 bekannt gegebenen Frachtsätze für den Transport von Seilerwaren Amsterdam, Dordrecht etc. — Chiasso transit und Pino transit gelten nur für Wagenladungen von mindestens 5000 kg. oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht.

Luzern, den 26. Juni 1903.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

512. ^(26/03) *Taxermässigung für Sendungen von Milch, kondensierter und konservierter, ab Basel bad. Bahn transit nach Ludwigshafen a. Rh.*

Mit Gültigkeit vom 5. Juni 1903 werden für Milch, kondensierte und konservierte (sterilisierte), in Wagenladungen von 5 t. und 10 t. von westschweizerischen Stationen mit der Bestimmung nach dem Zollausland von Basel bad. Bahn nach Ludwigshafen a. Rh. die Frachtsätze der Spezialtarife A₂ und I im Rückvergütungswege gewährt.

Für die Anwendung der Ausnahmefrachtsätze sind die Bestimmungen unter § 14 der allgemeinen Tarifvorschriften des deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, maßgebend.

Karlsruhe, den 18. Juni 1903.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 27. Juni 1903:

320. Distanzenzeiger für den Verkehr Rh B — S B B, mit Vorbehalt.

321. Personentarif für den Verkehr Rh B — schweizerische Privatbahnen, mit Vorbehalt.

322. Personentarif für den Verkehr Rh B — S B B, mit Vorbehalt.

Genehmigt am 29. Juni 1903:

323. Distanzenzeiger für den Verkehr Rh B — schweizerische Privatbahnen, mit Vorbehalten.

324. Aufnahme von Taxen für die Relationen Marburg, Pöltzschach und Rann — Olten in den Ausnahmetarif Nr. VIII für Eier des Teiles II, Heft 1, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife.

325. Aufnahme der Artikel Friesen und Friesbrettchen zu Fußböden in das Artikelverzeichnis des Teiles IV (Ausnahmetarife für Holz), Heft 4, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife.

326. Entwurf eines Nachtrages I zum Distanzenzeiger der S B B, mit Vorbehalten.

* 327. Ausnahmetaxe für den Transport von frischem Fleisch in Eilfracht ab Romanshorn nach Genève mit dem Nachtschnellzug.

Genehmigt am 30. Juni 1903:

328. Provisorischer Tarif für die Beförderung von Personen im Verkehr elektrische Bahn Stansstad-Engelberg — S B B, mit Vorbehalt.

329. Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expreßgut im Verkehr Vierwaldstättersee — elektrische Bahn Stansstad-Engelberg, mit Vorbehalten.

330. Änderung des Ausnahmetarifes Nr. 25 (Düngemittel) des belgisch-schweizerischen Gütertarifheftes III.

331. Einführung von Teildistanzen ab Chur und Landquart nach Stationen der Rh B zum Zwecke der direkten Abfertigung von Gepäck und Expreßgut im Verkehr S B B — Rh B.

332. Taxen für direkte Abfertigung von Gepäck und Expreßgut im Verkehr S B B — Leysin, Gryon und Villars.

333. Direkte Personen- und Gepäcktaxen für den Verkehr Chur und Ragaz — Ostende, Amsterdam und Haag.

2. Sonstige Mitteilungen.

Betriebseröffnung neuer Linien. Die Eröffnung des regelmäßigen Betriebes auf der Strecke *Thusis-Celerina* der rhätischen Bahn ist auf den 1. Juli 1903 gestattet worden. An der 59,12 km. langen Linie befinden sich folgende Stationen: Thusis, Sils, Solis, Tiefencastel, Surava, Alvaneu, Filisur, Stuls, Bergün, Preda, Spinas, Bevers, Samaden und Celerina (vorläufig Personen- und Gepäckverkehr). Für die neue Strecke gelten die nämlichen Verkehrseinrichtungen, wie für die bereits im Betriebe stehenden Linien der rhätischen Bahn.

Transportreglement. Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen und Kürzung der reglementarischen Ladefristen. Der schweizerische Bundesrat hat am 26. Juni 1903 bezüglich der Bewilligung von Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen und der Kürzung der reglementarischen Ladefristen auf der rhätischen Bahn während des in den ersten Monaten nach der Betriebseröffnung der Linie Thusis-Samaden zu gewärtigenden außerordentlichen Verkehrsandranges folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Direktion der rhätischen Bahn wird ermächtigt, für den Frachtgutverkehr auf der Linie Thusis-Samaden vom Tage der Betriebseröffnung an bis Ende September 1903 eine Zuschlagsfrist von *zwei* Tagen zu den reglementarischen Lieferfristen in Anrechnung zu bringen. Diese Zuschlagsfrist darf aber für Lebensmittelsendungen, für welche die Lieferfrist nach den Vorschriften für gewöhnliche Fracht berechnet wird, oder welche als gewöhnliches Frachtgut aufgegeben werden, nicht beansprucht werden.

2. Das Gesuch um Bewilligung von Zuschlagsfristen für Eilgüter und um Verkürzung der Ladefristen wird ablehnend beschieden.

3. Die unter Ziffer 1 bewilligte Zuschlagsfrist fällt dahin, wenn die Bahnverwaltung nicht rechtzeitig für den Erlaß der vorgeschriebenen Bekanntmachung sorgt. Erfolgt diese Bekanntmachung erst nach Eröffnung des Betriebes auf der Linie Thusis-Samaden, so beginnt die Zuschlagsfrist erst vom Tage der Bekanntmachung im Bundesblatte (Publikationsorgan) an.

Transportreglement. Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen. Der schweizerische Bundesrat hat am 27. Juni 1903 bezüglich der Bewilligung von Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen während der waadtländischen Zentenarfeier in Lausanne vom 4. – 6. Juli 1903 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen wird ermächtigt, für gewöhnliche Frachtgüter, welche von der für den 4. und 6. Juli 1903 in Aussicht genommenen Einstellung der Annahme und Auslieferung der Güter in gewöhnlicher Fracht in Lausanne betroffen werden, eine Zuschlagsfrist von *48 Stunden* zu den reglementarischen Lieferfristen in Anrechnung zu bringen. Diese Zuschlagsfrist darf für Lebensmittel, welche in beschleunigter Fracht befördert werden, für welche sich aber die Lieferfrist nach den Regeln für gewöhnliche Frachtgüter berechnet, nicht beansprucht werden.

2. Das Gesuch um Bewilligung einer Zuschlagsfrist für Eilgüter wird abgelehnt.

3. Die unter Ziffer 1 bewilligte Zuschlagsfrist fällt ohne weiteres dahin, wenn dieselbe nicht rechtzeitig in vorgeschriebener Weise publiziert wird.

Transportreglement. § 9. Billets. Gültigkeitsdauer. Ausnahmen. Die Verwaltung der elektrischen Straßenbahn Genève-Veyrier ist provisorisch ermächtigt worden, die vor dem 1. Mai 1903 bestandenen Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Retourbillets auch fernerhin als Ausnahme von den neuen Vorschriften des 4. Absatzes des § 9 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894 zur Anwendung zu bringen.

Internationaler Personen- und Gepäckverkehr. Tarifs communs internationaux G. V. Nr. 201/202. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1903 den Entwürfen zu folgenden direkten Personen- und Gepäcktarifen:

Tarifs communs internationaux G. V. Nr. 201/202 pour le trafic direct entre l'Angleterre et l'Italie, ainsi que Malte, via Douvres-Calais ou Folkestone-Boulogne;

Tarifs communs internationaux G. V. Nr. 201/202 pour le trafic direct entre l'Angleterre et l'Italie, ainsi que Trieste, via Newhaven-Dieppe, rücksichtlich der in denselben enthaltenen reglementarischen Bestimmungen die Genehmigung zur Anwendung im Transit durch die Schweiz unter Vorbehalt erteilt.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1903
Date	
Data	
Seite	741-744
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 627

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.